

Lieferung notierte 60 M per 100 kg mit Barrels ab Fabrik.

Amerikanisches Terpentinöl war in vergangener Woche sehr ruhig gestimmt und notierte für nahe Lieferung zwischen 81—82 M per 100 kg mit Barrels ab Hamburg, spätere Termine wie gewohnt 2—3 M per 100 kg mehr.

Cocosöl war im allgemeinen fest gestimmt, doch haben sich die Notierungen im Laufe der Woche kaum verändert.

Hatz hat sich trotz geringer Nachfrage behauptet. Amerikanisches je nach Anforderung 18,50—32 M per 100 kg bekannte Bedingungen.

Wachs stetig aber ruhig.

Talg war im Laufe der Woche lebhaft begehrt und am Schluß etwas höher. Australischer Rinder- und Hammeltalg notierte 73—76 M per 100 kg Hamburg transit. —m. [K. 2061.]

Dividenden:	1908	1907
	%	%
Chem. Fabr. A.-G. vorm. Mor. Milch & Co., Posen . . . . .	12	15
Straßburger Münsterbräu, A.-G., Schiltigheim b. Straßburg . . . . .	6	8
Höfel-Brauerei, A.-G., Düsseldorf . . . . .	7	8
Bergwerksgesellschaft Hibernia . . . . .	8	10
Eisenwerk Wülfel in Hannover. . . . .	6	8
Geschätzt:		
Lothr. Portl.-Zementw. höchstens. . . . .	2	9
D. Ton- u. Steinzeugwerke höchstens . . . . .	10	10
Gerb- u. Farbstoffw. Renner & Co. . . . .	14-15	13,5
Aplerbecker A.-Ver. f. Bergbau . . . . .	10	10

### Tagesrundschau.

**Leipzig.** Die Haftung des Fabrikbesitzers bei Lagerung explodierbarer Stoffe. (Urteil des Reichsgerichts vom 1./11. 1909. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. F. Walther - Leipzig.) Durch die Verwendung ungenügend gesicherter Beleuchtungskörper in einer Essigfabrik in Halle a. S. war am 11./10. 1907 ein Brand entstanden, wodurch dem Kläger, Bildhauer D., ein Sachschaden entstand, den er im Wege der Klage vor dem Landgericht Halle a. S. ohne Erfolg geltend gemacht hatte. Erst vor dem Berufungsgericht, dem Oberlandesgericht zu Naumburg a. S., hatte er Recht gefunden, indem sein Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde. Die dagegen von der Beklagten, der Essigfabrik, eingelegte Revision kam am 1./11. 1909 vor dem 6. Zivilsenat des Reichsgerichts zur Verhandlung, dessen Ausführungen gipfelten in der Hauptsache in folgendem.

Zur Beleuchtung des sehr großen und hohen Fabrikraumes der Beklagten habe nur eine 4—5 m hoch hängende Spiritusglühlampe gedient, deren Licht den ganzen Raum nicht erhellt, und die auch auch eine Sicherheit gegen Explosionsgefahr nicht gewährte. Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen hätten aber in einem Raume, in dem wie hier große Gebäude von Spiritus lagerten, nur elektrisches Glühlicht oder Sicherheitslampen Verwendung finden

dürfen. Insbesondere seien ferner keine geschlossenen Laternen vorhanden gewesen, deren Handhabung an solchen Orten durch eine Polizeiverordnung der Stadt Halle vom 15./6. 1890 direkt vorgeschrieben sei. Durch diesen Mangel sei unmittelbar das Unglück, der Brand, geschehen. Denn als am 11./10. 1907 die Steuerbeamten, später als sonst, gegen 6 Uhr abends gekommen seien, um Denaturierungsarbeiten vorzunehmen, habe sich dabei der Essigmeister H. einer offen brennenden Kerze bedient. Bei Vorhandensein von geschlossenen Laternen hätte er natürlich eine solche benutzt, und der Schaden wäre vermieden worden. Selbst wenn die Arbeitsteilung der Fabrik so getroffen sei, daß niemand veranlaßt werde, mit Licht den Raum zu betreten, selbst wenn die Steuerbeamten bisher stets am Tage gekommen seien, die Arbeiten aber selbst am Unglücksstage auch noch ohne künstliche Beleuchtung hätten vorgenommen werden können, so könnten diese Einwendungen doch keinen durchschlagenden Erfolg haben. Denn die Möglichkeit, daß irgend einmal aus irgendeinem Grunde mit Licht die Räume betreten würden, habe doch nicht so fern gelegen, als daß die Geschäftsführer sie nicht in den Kreis ihrer Erwägungen hätten ziehen müssen. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt habe daher, im Hinblick auf die konkreten Umstände es direkt erfordert, daß für solche, und sei es auch nur ausnahmsweise eintretenden Fälle geschlossene Laternen oder sonstige mit Sicherheit zu benutzende Beleuchtungskörper vorhanden waren. In der Unterlassung dieser Fürsorge sei eine Fahrlässigkeit zu finden, durch die eben der eingeforderte Schaden veranlaßt sei.

Das Reichsgericht wies daher die Revision zurück. [K. 2059.]

**Elberfeld.** In Lüdenscheid wird die Errichtung eines städtischen Nahrungsmitteluntersuchungsaamtes geplant.

### Personal- und Hochschulnachrichten.

Am 19./12. 1909 wurde die neue russische Universität in Saratow eingeweiht.

Prof. P. F. Frankland wurde zum Ehrenmitglied der Society of Public Analysts and other Analytical Chemists gewählt.

J. Fritz, Bethlehem, Pa., wurde von dem Iron and Steel Institute zum Ehrenvizepräsidenten ernannt.

E. Solvay hat dem Prof. Ph. A. Guye und seinen Schülern zur Fortführung der Arbeiten über Atomgewichtsbestimmungen im Laboratorium für theoretische Chemie an der Universität Genf 5000 Frs. gestiftet.

Dr. J. Kister, Abteilungsvorsteher am hygienischen Institut der Stadt Hamburg, erhielt den Titel Professor.

Anlässlich der Einweihung des neuen chemischen Institutes der technischen Hochschule Hannover wurde Prof. Dr. H. Precht - Neustadt von der technischen Hochschule in Hannover „in Anerkennung seiner großen Verdienste um die wissenschaftliche Erforschung der Kalisalzlagerräten“